

Tenor der Gerichtsentscheidung · A40-94475-2012 · 19.11.2012

A40-94475-2012

19.11.2012

Arbitragegericht der Stadt Moskau

Tenor der Gerichtsentscheidung

INOFFIZIELLE VOLLSTÄNDIGE ÜBERSETZUNG. Rechtlich maßgeblich ist das russische Original. Diese Übersetzung dient dem dokumentarischen Zugang und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Geldbeträge werden zuerst in russischen Rubel und anschließend als ungefährender EUR-Gegenwert zum amtlichen historischen Kurs der Bank von Russland am Tag des Gerichtsakts angegeben.

Official Bank of Russia rate used: 1 EUR = 40.475900 RUB; effective date 17.11.2012.

Russian source file: A40-94475-2012_20121119_Reshenija_i_postanovlenija.pdf

149 4626572

Schiedsgericht der Stadt Moskau 115191, Moskau, St. Big Tula, d. 17 <http://www.msk.arbitr.ru> Im Namen der Russischen Föderation

d. Moskauer Fall Nr. A40-94475/12 149-866 19. November 2012 Die Resolution wurde am 12. Oktober 2012 bekannt gegeben. Die Entscheidung wurde am 19. November 2012 in voller Höhe getroffen. Das Schiedsgericht, bestehend aus Richter M.M. Kuzin. im Laufe der Akten der Gerichtssitzung Sekretärin Soroka E.A. Nach Prüfung des Verfahrens in einem offenen Gericht über die Anwendung der Open Joint Stock Company "Pharmstandard", Closed Joint Stock Company "ROSTA" auf den Federal Antimonopoly Service (123995, Moskau, Sadovaya Kudrinskaya, 11) 3 Personen: Das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung der Russischen Föderation über die Ungültigerklärung des Beschlusses vom 25.05.2012 in der Sache Nr. 1 11/202-11, mit: von Pharmstandard: Arkhangelskaya M.A. (Dude) 10.01.2012. Nein. 23), Fedliuk W.P. (Dude) vom 30.12.2011) von CJSC "ROST": Sholtzyreva O.A. (Dude) vom 15.08.2012) Sakanyan M.M. (Dude) 15.08.2012) vom Angeklagten: Zaitseva N.N. (Dude) 15.06.2012. IA/18784), Aleshin K.N. (Dude) 23.08.2012. IA/27321), E.V. Koslow. (Dude) 13.08.2012. IA/26023), Link E.V. (Dude) ab dem 02.11.2011. NoIA/40997 vom Gesundheitsministerium der Russischen Föderation: Schatz M.G. (Dude) ab dem 11.09.2012. NoPD-MZ-19) Gegründet: Open Joint Stock Company Pharmstandard und Closed Joint Stock Company ROSTA haben beim Schiedsgericht Moskau Berufung eingelegt und eine Erklärung zur Ungültigerklärung der Entscheidung des Bundesmonopoldienstes vom 25.05.2012 abgegeben. im Fall Nr. 1 11/202-11 über die Verletzung der Antimonopolgesetzgebung im Hinblick auf die Anerkennung von Pharmstandard OJSC und ROSTA CJSC als Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" durch den Abschluss und die Umsetzung einer Vereinbarung, die zur Aufrechterhaltung der Preise bei der Auktion führte Nr. 091127/001550/312 auf Los Nr. 16.

2 2 2 2

Zur Untermauerung der vorgebrachten Argumente weisen die Klägerinnen darauf hin, dass der angefochtene Beschluss rechtswidrig, nicht gerechtfertigt und nicht mit den geltenden Rechtsvorschriften der Russischen Föderation, einschließlich des Wettbewerbsschutzgesetzes, vereinbar sei und die Rechte und legitimen Interessen der Klägerinnen im Bereich der unternehmerischen und anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verletze. Die Beklagte erhebt Einwände gegen die Erfüllung der Ansprüche und verweist auf die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des angefochtenen Beschlusses. Nach Anhörung der Vertreter der an der Rechtssache beteiligten Personen, nach Prüfung der Sachunterlagen und nach Prüfung der in ihrem gesamten und gegenseitigen Zusammenhang vorgelegten Beweise kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Ansprüche des Antragstellers aus folgenden Gründen

befriedigt werden können: Nach Artikel 198 Teil 1 der KPCh der Russischen Föderation haben Bürger, Organisationen und andere Personen das Recht, sich beim Schiedsgericht mit einem Antrag auf Nichtigkeitserklärung von nicht normativen Rechtsakten, illegalen Entscheidungen und Handlungen (Untätigkeit) von staatlichen Stellen, lokalen Selbstverwaltungsstellen, anderen Stellen, Beamten zu bewerben, wenn sie der Ansicht sind, dass der angefochtene nichtnormative Rechtsakt (Entscheidung oder Maßnahme) nicht mit dem Gesetz oder einem anderen Rechtsakt im Einklang steht und ihre Rechte und legitimen Interessen im Bereich der unternehmerischen und anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verletzt, ihnen rechtswidrig Pflichten auferlegt und andere Hindernisse für unternehmerische und andere wirtschaftliche Tätigkeiten schafft. Somit sind die Gründe für die Annahme einer Entscheidung durch das Schiedsgericht über die Anerkennung einer Handlung einer staatlichen Stelle und einer lokalen Selbstverwaltungsbehörde als ungültig (eine Entscheidung oder Maßnahme ist illegal) gleichzeitig die Nichteinhaltung der Handlung mit dem Gesetz oder einer anderen rechtlichen Handlung (Ungesetzlichkeit der Handlung). Verletzung der Bürgerrechte und der gesetzlich geschützten Interessen eines Bürgers oder einer juristischen Person im Bereich der unternehmerischen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen umfasst der Umfang der Umstände, die bei der Prüfung von Fällen, in denen nichtnormative Rechtsakte angefochten werden, festzulegen sind, die Überprüfung der Vereinbarkeit des angefochtenen Rechtsakts mit dem Gesetz oder einem anderen Rechtsakt der Regulierungsbehörde und die Überprüfung der Tatsache, dass die angefochtene Handlung gegen die Rechte und berechtigten Interessen des Antragstellers verstößt. Wie aus den Fallmaterialien hervorgeht, ist der Auftrag der FAS von Russland vom 02.03.2011. Nein. 145, Fall Nr. 1 11/45-11 wurde wegen Verstoßes gegen CJSC CV PROTEK und CJSC ROSTA Absatz 2 Teil 1 des Artikels 11 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs eingeleitet.

3

Die Grundlage für die Einleitung des Verfahrens Nr. 1 11/45-11 war der Befehl des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation (v. 4). Nein. 046762 DSP vom 29.09.2010, die der FAS Russlands nach den Ergebnissen einer Inspektion des Ministeriums für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands übermittelt wurde, deren Gegenstand die Einhaltung der Gesetzgebung der Russischen Föderation war, als sie in den Jahren 2008-2009 Auktionen für den Kauf von Medikamenten für den staatlichen Bedarf durchführte. Zur gleichen Zeit, die Untersuchungskommission unter dem Ministerium für innere Angelegenheiten der Russischen Föderation 04.02.2011. Strafverfahren Nr. 678509 auf Grund einer Straftat nach Artikel 178 Absatz 2 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation, auf die Tatsache der Einschränkung des Wettbewerbs während des Ministeriums für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands Auktionen Nr. 081010/001550/45 vom 10.10.2008, Nr. 090316/0011550/93 vom 16.03.2009, Nr. 090428/001550/106 vom 28.04.2009, Nr. 091009/001550/284 05.11.2009, Nr.091127/0015/309 vom 25.12.2009 für die Versorgung mit Medikamenten für den staatlichen Bedarf, die dem Staat besonders große Schäden zugefügt haben. Anschließend die Definition vom 19.07.2011. Nein. ATS/28039 an der Prüfung der Sache Nr. 1 11/45-11 waren als Beklagte von OJSC Pharmstandard und OOO Optimal Health beteiligt. Definition vom 27.10.2011. NoAC/40400 gemäß Teil 1 und 2 von Art. 47.1 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs, um eine möglichst vollständige, umfassende und objektive Prüfung des Falls zu gewährleisten, wurde in einem gesonderten Verfahren gegen JSC ROSTA und JSC Pharmstandard ein Fall wegen Verletzung von Teil 2 des Artikels 11.1 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs, der im Abschluss einer Vereinbarung durch diese Geschäftseinheiten zum Ausdruck gebracht wurde, herausgegriffen. , die dazu geführt hat / könnte zur Beibehaltung der Preise bei der Auktion auf Los Nr. 16 der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312 für das Recht auf Abschluss staatlicher Verträge über die Lieferung von Arzneimitteln, die zur Behandlung von Patienten mit malignen Neoplasmen von lymphatischem, hämatopoetischem und verwandtem Gewebe, Hämophilie, Mukoviszidose, Hypophysenadenom, Gaucher-Krankheit, Multipler Sklerose bestimmt sind, sowie nach der Transplantation von Organen und (oder) Geweben im Rahmen der zentralen Beschaffung für die Bedürfnisse der Bundesgesundheitsinstitutionen, die der Bundesbehörde für Medizin und Biologie unterstellt sind, sowie Organisationen, die von den Exekutivbehörden der konstituierenden Einheiten der Russischen Föderation für März-Dezember 2010 festgelegt wurden, durchgeführt am 25.12.2009. Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung der Russischen Föderation (im Folgenden - Auktionsnummer). 312. Gründe für die Trennung des Falls in ein getrenntes Verfahren

4.

die Unterlagen zugestellt hat, die der FAS Russlands im Rahmen der Durchführung auf der Grundlage der Anordnung der FAS Russlands vom 04.05.2011 erhalten hat. Nein. 327 der geplanten Vor-Ort-Inspektion von Pharmstandard OJSC sowie die Dokumentation auf Auktionsnummer. 312. Der Fall wurde mit Nr. 1 11/202-11. Definition vom 10.11.2011. Nein. ATS/41703, um den Fall als Beklagter wegen Verletzung von Artikel 15 Teil 1 Absatz 6 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs zu betrachten, betraf das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung der Russischen Föderation (im Folgenden - das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands). Nach den Auktionsunterlagen und den Materialien des Falls Nr. 1 11/202-11, die Auktion auf Los Nr. 16 der Auktionsnummer. 312 wurde wie folgt gehalten: 27.11.2009. Das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands hat auf der Website www.zakupki.gov.ru Informationen über die Auktion Nr. veröffentlicht. 091127/001550/312. Gegenstand der Auktion für Los Nr. 16 dieser Auktion ist der Kauf des Medikaments Dornaza alpha-Lösung für die Inhalation 2,5 mg - 2,5 ml Nr. 6 (im Folgenden - das Medikament) in Höhe von 80,448 Paketen zum anfänglichen (maximalen) Preis von 671.270.983,68 RUB (ca. 24,30 EUR). Gleichzeitig sollte laut Auktionsdokumentation die Lieferung des Arzneimittels in zwei Phasen erfolgen: Lieferstufe - 40% des Gesamtvolumens der Warenlieferung (dh 32.180 Pakete) ab dem Datum des Abschlusses des Staatsvertrags bis zum 15.02.2010; Lieferstufe - 60% des Gesamtvolumens der Warenlieferung (d.h. 48.268 Pakete) ab 16.02.2010. und bis zum 01.07.2010. Die Ausschreibung war für den 25. Dezember 2009 vorgesehen. Die Frist für die Einreichung von Anträgen ist vom 27.11.2009. bis 18.12.2009. Gemäß dem Protokoll über die Prüfung von Anträgen vom 23.12.2009. für die Versteigerung auf Los Nr. 16 18.12.2009. Anträge bei Pharmstandard und Rosta eingereicht. Aufgrund der Prüfung der Anträge konnten diese Unternehmen an der Ausschreibung teilnehmen. 25.12.2009. Nein, nein, nein, nein. 16, Nr. In diesem Zusammenhang ist die Auktion in Kraft der Absätze 12 und 13 des Artikels 37 des Bundesgesetzes vom 21.07.2005. Nein. 94-FZ „Auf Bestellungen für die Lieferung von Waren, die Durchführung von Arbeiten, die Erbringung von Dienstleistungen für staatliche und kommunale Bedürfnisse wurde für ungültig erklärt, das Recht zum Abschluss eines Staatsvertrags zum ursprünglichen (Höchst-) Preis (671.270.983,68 RUB (ca. 24,30 EUR)) wurde von Pharmstandard OJSC erhalten. 13.01.2010. Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands mit Pharmstandard abgeschlossen

5 5

Staatliche Vertragsnummer. K-25-C/2-5 für die Versorgung des Arzneimittels Dornaza alpha Lösung für die Inhalation 2,5 mg - 2,5 ml Nr. 6 (hergestellt von F.Hofman-La Roche Ltd.) (Schweiz) - Handelsname Pulmozyme) in Höhe von 80,448 Paketen. Die Kommission prüfte die Fallunterlagen, einschließlich der von der Untersuchungsabteilung des russischen Innenministeriums am 06.04.2012 vorgelegten Dokumente. nkh.No19941- Spanplatten und ab 02.05.2012. Nein. 25256 der CPD, gehört Argumente, Einwände und Erklärungen von Personen in den Fall beteiligt, und fand die folgenden. 17.09.2009. CJSC "ROSTA" im Rahmen des Vertrags mit der Firma "ADOC TRADING (CYPRUS) LTD." (Zypern) Nr. 70 vom 31.03.2008. für die Lieferung von Arzneimitteln, die von F.Hoffman-La Roche Ltd. hergestellt werden. (Schweiz), einschließlich des Arzneimittels Pulmozim (Handelsname Dornaza alpha-Lösung für die Inhalation 2,5 mg - 2,5 ml Nr. 6), unterzeichnet mit dieser Firma Allgemeine Spezifikationen für die Lieferung von Medikamenten. Allgemeine Spezifikation 4 vorgesehen für die Lieferung von Pulmozyme in der Menge von 10.233 Packungen, und Allgemeine Spezifikation 5 - in der Menge von 93.820 Packungen. Wie von der Antimonopolbehörde angegeben, die Schlussfolgerung vom 17.09.2009. Die oben genannten Spezifikationen, die die Lieferung von Pulmozym in Höhe von 104,053 Paketen vorsehen, waren auf den Kauf dieses Medikaments durch das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands im Rahmen offener Auktionen Nr. 091009/001550/284 (18.967 Packungen wurden benötigt) und Nr. 091127/001550/312 (80.448 Pakete wurden benötigt). JSC "ROSTA" 17.09.2009, das heißt, 2,5 Monate vor der Ankündigung der 27.11.2009 dieser Auktion, nachdem die oben genannten Spezifikationen mit der Firma "ADOC TRADING (ZYPERN) LTD." (Zypern) unterzeichnet, vereinbart, das Medikament "Pulmozym" in der erforderlichen Menge zu kaufen, auch für die Lieferung im Rahmen der Auktion Nr. 312. Zur gleichen Zeit, die offizielle Veröffentlichung des Ministeriums für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands Informationen über die Durchführung der Auktion Nr.. 312 zu entnehmen ist, nach welchen Ergebnissen das Arzneimittel zu erwerben war, einschließlich Angaben zum Umfang

dieser Einkäufe, erfolgte erst am 27.11.2009. 10/01/2009. JSC "ROSTA" und JSC "Pharmstandard" unterzeichneten den Kauf- und Verkaufsvertrag Nr. 129-P. 01.11.2009g. JSC "ROSTA" und JSC "Pharmstandard" unterzeichneten die Allgemeine Spezifikation Nr. 2 zu diesem Vertrag für die Lieferung von Pulmozim-Medikament von JSC "ROST" an JSC "Pharmstandard" in Höhe von 32,180 Paketen in Höhe von

6

Zeitraum bis zum 04.02.2010 und 19.04.2010. Allgemeine Beschreibungsnummer. 3 für die Abgabe des gleichen Arzneimittels in Höhe von 48,268 Packungen im Zeitraum bis zum 15.05.2010. Auf der Grundlage der beiden oben genannten Spezifikationen erwarb Pharmstandard 80,448 Pulmozim-Packungen von JSC ROSTA, dh genau die Menge des Arzneimittels, die es später benötigte, um die Bedingungen des Staatsvertrags zu erfüllen, der über die Ergebnisse der Ausschreibung für Los Nr. 16 der Auktionsnummer. 312 und in genau diesen Verhältnissen. , die in diesem Staatsvertrag vorgesehen waren (32,180 Pakete - 40% der Gesamtsumme für die erste Stufe der Lieferung gemäß den Bedingungen der Auktionsunterlagen und 48,268 Pakete - 60% der Gesamtsumme für die zweite Stufe der Lieferung gemäß den Bedingungen der Auktionsunterlagen). Gleichzeitig wird die Allgemeine Vorschrift Nr. 2 für 32.180 Packungen des Arzneimittels wurde 27 Tage vor dem Datum der offiziellen Veröffentlichung der Informationen auf der Auktionsnummer unterzeichnet. 312 durch das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands, das heißt, 27 Tage vor dem Datum, an dem potenzielle Teilnehmer der Auktion Nr. 312 könnte rechtlich Kenntnis von der Menge des gekauften Arzneimittels erlangen. Wie von der Antimonopolbehörde angegeben, zeigt die Tatsache der Unterzeichnung der oben genannten Spezifikationen, dass JSC ROSTA und JSC Pharmstandard mindestens 01.11.2009, das heißt, 27 Tage vor der offiziellen Ankündigung des Ministeriums für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands Informationen über die Auktionsnummer. 312 bereits Informationen über die Ausschreibung für Los Nr. 16, nämlich: Informationen über das Arzneimittel, das auf diesem Auktionsplatz angeboten wird, die Menge des Arzneimittels, die gekauft wird, die Bedingungen seiner Lieferung und so weiter. Als Antwort auf eine Anfrage der FAS Russlands, Pharmstandard OJSC (V. Nein. 2847 vom 18.01.2012) bestätigt, dass der Kauf- und Kaufvertrag Nr. 129-P vom 01.10.2009. zwischen Pharmstandard und ROSTA existierten. Gemäß Pharmstandard zum Zeitpunkt der Auktion Nr. 312 war das Arzneimittel nicht für Pharmstandard verfügbar, es gab keine Spezifikationen für seine Lieferung in der Menge der Charge Nr. 16, wurden keine Zahlungen für dieses Arzneimittel oder seine Lieferungen geleistet. 25.12.2009 über die Auktion auf Los Nr. 16 CJSC "ROST" war nicht. In diesem Zusammenhang wurde die Auktion für ungültig erklärt, der staatliche Vertrag über die Lieferung des Arzneimittels in Höhe von 80,448 Paketen wurde mit Pharmstandard OJSC zum anfänglichen (Höchst-)Preis -671.270.983,68 RUB (ca. 24,30 EUR) abgeschlossen.

7

So, wie von der Antimonopol-Körperschaft angegeben, CJSC "ROSTA" in Anwesenheit seiner vertraglichen Beziehungen mit der Firma "ADOC TRADING (ZYPERN) LTD." (Zypern) für die Lieferung eines Medikaments bestimmt durch das Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung Russlands zum Kauf auf Los Nr. 16 Auktionsnummer. 312 gewährleistete seine Einfuhr in das Gebiet der Russischen Föderation in der Menge, die für Lieferungen auf dieser Auktionscharge erforderlich ist, und statt an der Auktion teilzunehmen. , verkaufte das Arzneimittel am Vorabend der Auktion an einen von ihnen - Pharmstandard OJSC, der es kaufte und die Ausschreibung mit ihm zum ursprünglichen (Maximal-) Preis - 671.270.983,68 RUB (ca. 24,30 EUR) "gewonnen" hat - aufgrund der Tatsache, dass CJSC "ROST", die ebenfalls angewendet wurde und zugelassen wurde, um an der Ausschreibung teilzunehmen Los Nr. 16 Auktionsnummer. 312 nicht auf der Auktion erschienen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung des Falls Nr. 1 11/202-11, die Kommission zu dem Schluss, dass die Handlungen der Beklagten in der Rechtssache, ausgedrückt in der Unterzeichnung von Dokumenten für den Verkauf des Arzneimittels, die Gegenstand der Ausschreibung für Los Nr. 16 Auktionsnummer. 312 sowie bei gleichzeitiger Einreichung von Teilnahmeanträgen an diesen Geboten, wenn keine tatsächliche Absicht besteht, sich daran zu beteiligen, sind das Ergebnis einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung. , zwischen JSC "ROSTA" und JSC "Pharmstandard" erreicht, um den Preis dieser Gebote aufrechtzuerhalten, um maximalen Gewinn zu erzielen (im Folgenden - die Vereinbarung). Gleichzeitig wurde diese Vereinbarung nach

Angaben der Kommission im Zeitraum bis zum 25.12.2009 getroffen und anschließend während der Auktionsnummer umgesetzt. 312. Als Rechtsgrundlage führt der Beklagte aus, dass eine Vereinbarung nach Artikel 4 § 18 des Wettbewerbschutzgesetzes eine schriftliche Vereinbarung ist, die in einem Dokument oder mehreren Dokumenten enthalten ist, sowie eine mündliche Vereinbarung. Das Verbot solcher Vereinbarungen wird durch Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 des Wettbewerbsgesetzes festgelegt, wonach Vereinbarungen zwischen Wirtschaftsunternehmen und Wettbewerbern anerkannt und verboten werden, d. h. zwischen Wirtschaftsunternehmen, die Waren auf demselben Warenmarkt verkaufen, wenn solche Vereinbarungen unter anderem zur Aufrechterhaltung von Auktionspreisen führen oder führen können. Beschluss vom 25.05.2012. In Fall Nr. 1 11/202-11, die FAS Russland Kommission für die Prüfung des Falles der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung anerkannt Pharmstandard und ROSTA als Verstoß gegen Teil 2 von Teil 1 von Artikel 11 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs durch den Abschluss und die Umsetzung einer Vereinbarung, die zur Beibehaltung des Preises bei der Auktion Nr. 091127/001550/312 Los 16.

8.

Nach Artikel 200 Absatz 4 der KPCh der Russischen Föderation prüft das Schiedsgericht bei der Prüfung von Fällen, in denen nicht normative Rechtsakte, Entscheidungen und Handlungen (Untätigkeit) von Körperschaften, die öffentliche Befugnisse ausüben, vom Schiedsgericht in der Gerichtssitzung die angefochtene Handlung oder ihre einzelnen Bestimmungen, angefochtene Entscheidungen und Maßnahmen (Nichttätigkeit) und deren Einhaltung mit dem Gesetz oder anderen aufsichtsrechtlichen Rechtsakt. legt die Autorität der Stelle oder Person fest, die die angefochtene Handlung, Entscheidung oder die angefochtene Handlung (Nichttätigkeit) getroffen hat, und stellt auch fest, ob die angefochtene Handlung, Entscheidung und Handlung (Nichttätigkeit) die Rechte und legitimen Interessen des Antragstellers im Bereich der unternehmerischen und anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verletzt. Gleichzeitig ist nach Artikel 200 Absatz 5 der CPC der Russischen Föderation unter Berücksichtigung von Artikel 65 Absatz 1 der CPC der Russischen Föderation die Verpflichtung zum Nachweis der Übereinstimmung des angefochtenen nicht normativen Rechtsakts mit dem Gesetz oder einem anderen Rechtsakt zur Regulierung, die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, die Begehung der angefochtenen Handlungen (Nichttätigkeit), die Anwesenheit der Stelle oder Person mit den entsprechenden Befugnissen, um die angefochtene Handlung, Entscheidung, Begehung der angefochtenen Klagen (Nichttätigkeit) sowie die Umstände, die als Grundlage für die Annahme der angefochtenen Handlung, Entscheidung, Begehung der angefochtenen Klagen (Nichttätigkeit) dienen, wird der Stelle oder Person auferlegt, die die Handlung, Entscheidung oder die begangenen Handlungen (Nichttätigkeit) angenommen hat. Gemäß Artikel 13 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation kann eine nicht normative Handlung, die nicht mit dem Gesetz oder anderen Rechtsakten übereinstimmt und die Bürgerrechte und die Interessen eines gesetzlich geschützten Bürgers verletzt, von einem Gericht für ungültig erklärt werden. Gemäß Absatz 1 der Resolution des Plenums der Streitkräfte der Russischen Föderation vom 01.07.1996. Nein. 6 und Plenum des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation Nr. 8 „In bestimmten Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, wenn das Gericht feststellt, dass die angefochtene Handlung nicht mit dem Gesetz oder anderen Rechtsakten übereinstimmt und die Bürgerrechte und die rechtlich geschützten Interessen eines Bürgers oder einer juristischen Person einschränkt, kann es gemäß Artikel 13 des Zivilgesetzbuches diese Handlung für ungültig erklären. Aus dem Wesen der oben genannten Regeln folgt, dass zur Ungültigmachung der Entscheidung des Föderalen Antimonopoldienstes Russlands, gegen die die Kläger Berufung einlegen, zwei zwingende Bedingungen erfüllt sein müssen, nämlich die Nichteinhaltung seines Gesetzes und das Vorliegen einer Verletzung der gesetzlich geschützten Rechte und Interessen der Kläger. In Fall Nr. 1 11/202-11 über die Verletzung der Antimonopolgesetzgebung, das Verhalten der Bieter auf Los Nr. 16 einer offenen Auktion wurde in Betracht gezogen.

9.

das Recht, staatliche Verträge über die Lieferung von Medikamenten für die Behandlung von Patienten mit malignen Neoplasmen von Lymphoid, hämatopoetische und verwandte Gewebe, Hämophilie, Mukoviszidose, Hypophyse Nanismus, Gaucher-Krankheit, Multiple Sklerose, sowie nach Transplantation

von Organen und (oder) Gewebe im Rahmen der zentralen Beschaffung für die Bedürfnisse der Bundesgesundheitsseinrichtungen, der Federal Medical and Biological Agency unterstellt, sowie Organisationen, die von den Exekutivbehörden der konstituierenden Einheiten der Russischen Föderation für März-Dezember 2010 Nr. 091127/001550/312. Die FAS-Kommission Russlands erkannte ROSTA und Pharmstandard als Verstoß gegen Artikel 11 Teil 1 Teil 2 des Bundesgesetzes „Über den Schutz des Wettbewerbs an, indem sie eine Vereinbarung abschloss und umsetzte, die zur Beibehaltung der Preise bei den oben genannten Auktionen führte. Das Bundesgesetz über den Schutz des Wettbewerbs (Artikel 4, 8, 11, 11.1) betrachtet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und konzertierte Aktionen als gesonderte Zuwiderhandlungen im Bereich der Wettbewerbsbeschränkung. Gleichzeitig, wie aus der Entschließung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der RF vom 30.06.2008 hervorgeht. Nein. 30 „Zu einigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Antimonopolrechts durch Schiedsgerichte ergeben“, beweist die Antimonopolbehörde bei der Feststellung der Tatsache von konzertierten Aktionen das Vorhandensein von charakteristischen Zeichen für konzertierte Aktionen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes „Über den Schutz des Wettbewerbs“. , und berücksichtigt auch die Bestimmungen von Absatz 2 der Entschließung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 30.06.2008. Nein. 30. Angesichts der Ansprüche und Beweise in der Akte hält es das Gericht für notwendig, Folgendes anzugeben. Erstens ist es nicht möglich, aus den vorliegenden Beweisen, dass die Vereinbarung (Vereinbarung) mündlich und nicht konzertierte Maßnahmen stattfand, eine eindeutige Schlussfolgerung zu ziehen, da der Gesetzgeber zwischen der Durchführung konzertierter Maßnahmen durch eine wirtschaftliche Einheit und dem Abschluss wettbewerbswidriger Vereinbarungen unterschieden hat. Somit sind gemäß Artikel 3 des Wettbewerbsgesetzes die mit dem Schutz des Wettbewerbs zusammenhängenden Beziehungen, einschließlich der Verhinderung und Bekämpfung monopolistischer Aktivitäten und des unlauteren Wettbewerbs, in den Geltungsbereich des Wettbewerbsgesetzes fallen, an denen sich russische Rechtspersonen beteiligen. § 11 Absatz 2 Absatz 1 des Wettbewerbsgesetzes verbietet

10.

Vereinbarungen zwischen Wirtschaftseinheiten oder konzertierte Maßnahmen von Wirtschaftseinheiten auf dem Warenmarkt, wenn solche Vereinbarungen oder konzertierten Maßnahmen insbesondere zu einer Erhöhung, Senkung oder Aufrechterhaltung der Preise auf Versteigerungen führen oder führen können. Gemäß Artikel 8 Teil 1 des Wettbewerbsgesetzes sind die koordinierten Maßnahmen von Wirtschaftseinheiten die Maßnahmen von Wirtschaftseinheiten auf dem Rohstoffmarkt, die die Aggregate der folgenden Bedingungen erfüllen: das Ergebnis solcher Handlungen den Interessen jeder dieser wirtschaftlichen Einheiten nur dann entspricht, wenn ihre Handlungen jeder von ihnen im Voraus bekannt sind; Handlungen jeder dieser Wirtschaftseinheiten werden durch Handlungen anderer Wirtschaftseinheiten verursacht und sind keine Folge von Umständen, die alle Wirtschaftseinheiten auf dem relevanten Rohstoffmarkt gleichermaßen betreffen. Zu diesen Umständen können insbesondere Änderungen der regulierten Tarife, Änderungen der Preise der zur Herstellung von Waren verwendeten Rohstoffe, Änderungen der Warenpreise auf den Weltrohstoffmärkten, erhebliche Änderungen der Warennachfrage für mindestens ein Jahr oder während des Bestehens des relevanten Rohstoffmarktes gehören, wenn ein solcher Zeitraum weniger als ein Jahr beträgt. Gemäß Absatz 2 der Resolution des Plenums des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 30.06.2008 Nr. 30 „Bei einigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der Antimonopolgesetzgebung durch Schiedsgerichte ergeben, sollten die Schiedsgerichte bei der Analyse der Frage, ob die Handlungen von Wirtschaftseinheiten auf dem Rohstoffmarkt koordiniert sind (Artikel 8 des Wettbewerbsgesetzes), Folgendes berücksichtigen: Die Kohärenz der Maßnahmen kann festgestellt werden, wenn keine Unterlagen vorliegen, die das Bestehen einer Vereinbarung über ihre Durchführung belegen. Schlussfolgerung, dass eine der Bedingungen für die Anerkennung der vereinbarten Maßnahmen erfüllt ist, und zwar Jede der Geschäftseinheiten wusste im Voraus über die Kommission solcher Maßnahmen Bescheid, was auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände ihrer Provision erfolgen kann. So kann die Kohärenz von Maßnahmen unter anderem dadurch belegt werden, dass sie von verschiedenen Marktteilnehmern relativ einheitlich und synchron durchgeführt werden, ohne dass objektive Gründe vorliegen. Der maßgebende Wert für den Nachweis der angeblichen Verletzung der Antimonopolgesetzgebung durch den Beklagten ist daher die Beauftragung von Geschäftseinheiten mit

rechtswidrigen konzertierten Aktionen, die den Interessen jedes Einzelnen gerecht werden und jedem im Voraus auf einem Rohstoffmarkt bekannt sind.

11.

Sie ist relativ synchron und einheitlich, wenn keine objektiven Gründe vorliegen. Die Bestimmungen des Wettbewerbsschutzgesetzes können nicht so ausgelegt werden, dass sie die Möglichkeit der Antimonopolbehörde ausschließen, das Vorhandensein konzertierter Aktionen durch ihr objektiviertes Ergebnis nachzuweisen: durch Bestimmung des relevanten Rohstoffmarktes in seinen Produkt-, geografischen und ebenen Grenzen, Analyse seines Zustands und Beleg für die Einheitlichkeit des Verhaltens von Unternehmen, deren Handlungen unter die Kriterien von Artikel 8 des Wettbewerbsgesetzes fallen und die in Artikel 11 des Wettbewerbsgesetzes genannten Folgen nach sich ziehen. Gleichzeitig kann die Kenntnis jedes einzelnen Subjekts über die konzertierten Aktionen im Voraus nicht nur durch den Nachweis des Erhalts spezifischer Informationen festgestellt werden, sondern auch auf der Grundlage des allgemeinen Zustands des Rohstoffmarktes, der die Vorhersehbarkeit eines solchen Verhaltens als Gruppenmodell vorgibt, das es ermöglicht, durch seine Verwendung nicht-wettbewerbliche Vorteile zu erzielen. Für die Zwecke der Anerkennung der Handlungen von Wirtschaftseinheiten wie vereinbart, spielt die Synchronizität ihres Beginns keine Rolle, die Tatsache solcher Handlungen zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung durch die Antimonopolbehörde ist ausreichend. Aus der Bedeutung der vorstehenden Bestimmungen folgt, dass das Unterscheidungsmerkmal konzertierter Aktionen, die den Wettbewerb einschränken, ihre Rechtfertigung als Modell des Gruppenverhaltens ist, wenn die Erreichung des Ziels durch einen einzelnen Teilnehmer an konzertierten Aktionen nur aufgrund des komplexen Rollenverhaltens des gesamten Teams von gemeinsam handelnden wirtschaftlichen Einheiten möglich ist. In der Regel sind dies wiederholte (ähnliche) Handlungen mehrerer Wirtschaftseinheiten, die nicht durch externe Arbeitsbedingungen des relevanten Rohstoffmarktes verursacht werden, was konzertierte Aktionen vom parallelen Verhalten unterscheidet, dh die gleiche rationale Reaktion von Wirtschaftseinheiten auf allgemeine und unabhängige Veränderungen der Aktivitätsbedingungen auf dem Rohstoffmarkt. Inzwischen wird die rechtliche Regelung der Beziehungen im Zusammenhang mit der Bestellung von Waren, der Ausführung von Arbeiten, der Erbringung von Dienstleistungen für staatliche oder kommunale Bedürfnisse gemäß dem Gesetz über die Auftragserteilung durchgeführt. Die Zwecke der Regulierung des Gesetzes über die Auftragsvergabe sind unter anderem die Gewährleistung der effektiven Verwendung von Haushaltsmitteln und außerbudgetären Finanzierungsquellen, die Entwicklung eines fairen Wettbewerbs, die Gewährleistung von Transparenz und Transparenz der Auftragsvergabe, die Verhinderung von Korruption und anderen Fragen.

12.

Missbrauch bei der Platzierung von Aufträgen. Gemäß Teil 1 der Kunst. 32 des Gesetzes über Auftragserteilung, eine Auktion für das Recht zum Abschluss eines staatlichen oder kommunalen Vertrags wird als Angebot verstanden, dessen Gewinner die Person ist, die den niedrigsten Preis eines staatlichen oder kommunalen Vertrags angeboten hat. Die Auktion erfolgt durch Herabsetzung des ursprünglichen (Maximal-)Preises des Vertrags (Lotpreises), der in der Bekanntmachung der offenen Auktion angegeben ist, auf die "Schrittstufe der Auktion" (Teil 4 von Art. 4). 37 des Gesetzes über die Auftragsvergabe. Gemäß Teil 12, 13 der Kunst. 37 des Gesetzes über Auftragserteilung, wenn ein Teilnehmer an der Auktion teilgenommen hat, wird die Auktion als ungültig anerkannt. In diesem Fall ist der Kunde innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Datum der Unterzeichnung des Protokolls verpflichtet, den Vertragsentwurf, der der Auktionsdokumentation beigelegt ist, an den einzigen Auktionsteilnehmer zu übertragen. Gleichzeitig wird der Staats- oder Gemeindevertrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 38 Teil 4 des Gesetzes über die Bestellung von Aufträgen zu den in den Auktionsunterlagen vorgesehenen Bedingungen zu dem in der Bekanntmachung der offenen Auktion angegebenen ursprünglichen (Höchst-)Preis des Vertrags (Lospreises) oder zu dem mit dem angegebenen Auktionsteilnehmer vereinbarten Vertragspreis geschlossen. , nicht den anfänglichen (Maximal-) Preis des Vertrags (Lotpreis) überschreiten. Wenn während der Auktion kein Bieter anwesend war oder wenn aufgrund fehlender Vorschläge für den Vertragspreis ein niedrigerer Vertragspreis vorliegt als der anfängliche (maximale) Vertragspreis (Lospreis) Der Auktionsschritt wird gemäß Teil 5

des Art. 5 der Richtlinie reduziert. 37 des Gesetzes über die Auftragserteilung auf die Mindestgröße und nach der dreimaligen Ankündigung des Angebots zum anfänglichen (Maximal-) Preis des Vertrages (Lotpreis) ist kein Angebot zum Vertragspreis eingegangen, das einen niedrigeren Vertragspreis vorsehen würde, die Auktion wird als ungültig anerkannt. Gemäß den oben genannten Bestimmungen des Gesetzes über die Auftragserteilung erhält der Teilnehmer der Auftragserteilung, der aus verschiedenen Gründen der einzige Teilnehmer der Auktion war, wissentlich einen Gewinn in Form einer Möglichkeit, einen staatlichen (kommunalen) Vertrag zu den günstigsten Bedingungen abzuschließen, die nur durch die Teilnahme an der Auktion erhalten werden können - zum Preis des Vertrags (Loses), der in der Auktionsdokumentation angegeben ist. Das heißt, zum höchstmöglichen Preis. Angesichts dessen hat sich der Beklagte, nachdem er zu dem Schluss gekommen war, dass es eine wettbewerbswidrige Vereinbarung gibt, von der Notwendigkeit befreit, den Rohstoffmarkt und seinen Zustand zu analysieren und die Einheitlichkeit des Verhaltens auf ihm zu belegen.

13

Wirtschaftseinheiten. Da keine Analyse des Drogenmarktes und seiner Besonderheiten vorliegt, erscheint die Schlussfolgerung der Antimonopolbehörde zum Vorliegen einer mündlichen wettbewerbswidrigen Vereinbarung unangemessen, da die Ergebnisse der Ausschreibung das Ergebnis spezifischer Maßnahmen der Teilnehmer sind, die auf das Vorliegen einer Reihe objektiver Gründe zurückzuführen sind. Das Gericht kommt daher zu dem Schluss, dass die FAS-Kommission in der Sache Nr. 1 11/202-11 über die Verletzung der Antimonopolgesetzgebung wurde nicht festgestellt, in Verbindung mit denen die Aktionen von Pharmstandard und ROSTA wurden als Aktionen im Rahmen der Vereinbarung und nicht als konzertierte Aktionen eingestuft. In der Entscheidung wird nicht einmal explizit angegeben, ob den Unternehmen mündliche oder schriftliche Zustimmung vorgeworfen wird. Gleichzeitig hat die Antimonopolbehörde keine Beweise dafür vorgelegt, dass tatsächlich eine Vereinbarung zwischen Pharmstandard und ROSTA CJSC bestand, die durch das Bundesgesetz „Über den Schutz des Wettbewerbs verboten ist. Das Thema des Loses Nr. 16 der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312 wurde die Versorgung des Arzneimittels Dornaza alpha Lösung für die Inhalation 2,5 mg - 2,5 ml Nr. 6. Zum Zeitpunkt der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312 zwischen Pharmstandard und ROSTA CJSC, dem Kauf- und Kaufvertrag Nr. 129-P vom 01.10.2009 war in Kraft. Dieser Vertrag ist jedoch ein Rahmen (nach Absatz 1.1 dieser Vereinbarung sind das Sortiment, die Warenmenge sowie deren Preis und Lieferbedingungen in den allgemeinen Spezifikationen festgelegt) und wurde lange vor der Ankündigung der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312. Daher kann sie nicht als Beweis für eine Vereinbarung zur Beibehaltung der Preise auf dieser Auktion akzeptiert werden. Außerdem ist zum Zeitpunkt der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312, das Medikament Dornaza alfa war nicht verfügbar, um Pharmstandard, die Spezifikation für seine Lieferung in der Menge der Charge Nr. 16 wurde nicht unterzeichnet, keine Zahlungen für Pulmozyme und / oder Versand dieses Medikaments wurde nicht gemacht. Gleichzeitig ist es unmöglich, den Schluss des Antimonopols zu erkennen, dass die Allgemeinen Spezifikationen Nr. 2 vom 01.11.2009 g kann nicht gerechtfertigt werden. und Nein. 3 vom 19.04.2010. Nachweis des Verkaufs von Dornaz alfa vor der Auktion Nr. 091127/001550/312. Gemäß den Artikeln 454, 456-459 und 506 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation beinhaltet der Verkauf von Waren die tatsächliche Übertragung von Waren auf das Eigentum des Käufers. Gleichzeitig wird die Lieferung

14.

das Arzneimittel gemäß der Allgemeinen Spezifikation Nr. 2 vom 01.11.2009g. Die Auktion fand erst am 02.02.2010 statt, also deutlich später als die offene Auktion Nr. 91127/001550/312. Darüber hinaus wurde sogar die Zahlung für die Ware nach dieser Spezifikation nach der Zusammenfassung der Auktionsergebnisse: 02.02.2010, 06.05.2010. und 12.05.2010. Allgemeine Beschreibungsnummer. 3 vom 19.04.2010. Die Auktion wurde viel später als das Datum der Auktion und der Abschluss des Staatsvertrags von Pharmstandard OJSC nach den Ergebnissen dieser Auktion unterzeichnet. Darüber hinaus, nach Artikel 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, basiert das Zivilrecht auf der Anerkennung der Vertragsfreiheit, der Notwendigkeit der ungehinderten Umsetzung der Bürgerrechte. Juristische Personen erwerben und üben ihre Bürgerrechte nach ihrem Willen und in ihrem Interesse aus. Es steht ihnen frei, ihre Rechte und Pflichten auf der Grundlage eines Vertrags festzulegen und

Vertragsbedingungen festzulegen, die nicht gegen das Gesetz verstoßen. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation regelt das Zivilrecht die Beziehungen zwischen Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben oder an deren Teilnahme teilnehmen, auf der Grundlage, dass das Unternehmerische eine unabhängige, auf eigenes Risiko ausgeübte Tätigkeit ist, die darauf abzielt, systematisch von der Nutzung des Eigentums, dem Verkauf von Waren zu profitieren, die Ausführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Personen. In dieser Eigenschaft gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren eingetragen.“ Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation üben Bürger und juristische Personen nach eigenem Ermessen ihre Bürgerrechte aus.“ Nach Artikel 421 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation steht es Bürgern und juristischen Personen frei, den Vertrag abzuschließen. Somit steht es ihnen frei, den Vertrag abzuschließen. Pharmstandard OJSC war berechtigt, mit CJSC "ROST" den oben genannten Vertrag abzuschließen und die Allgemeine Spezifikation Nr. 2 vom 01.11.2009g. Es geschieht auf eigene Gefahr und in Ihrem eigenen Interesse. Darüber hinaus verbietet die derzeitige Gesetzgebung nicht die Unterzeichnung eines Vertrags mit dem Lieferanten vor dem Abschluss eines Vertrags mit dem Kunden. Darüber hinaus enthält der Vertrag keinerlei Regelungen für das Verhalten bei Ausschreibungen. Darüber hinaus hatte Pharmstandard keine Informationen über das Volumen des nach Russland gelieferten Arzneimittels Dornaza alfa, konnte nicht davon ausgehen, dass die Unterzeichnung des Vertrags mit ROSTA CJSC (auch nur theoretisch) eine andere Geschäftseinheit von der Teilnahme an der öffentlichen Auktion abhalten konnte Nr. 091127/001550/312 für Los Nr. 16 und damit zur Unterzeichnung des Vertrages mit ROSTA CJSC führen.

15 15 15

die Preise auf der Auktion beizubehalten. Darüber hinaus werden auf dem Markt der Medikamente von verschiedenen Anbietern von Medikamenten durchgeführt: Hersteller von Arzneimitteln (Erstlieferanten), Händler von Arzneimittelherstellern, Großhandelsvermittler. Pharmstandard schloss eine Vereinbarung mit ROSTA CJSC, da es keine Vereinbarungen mit dem Vertreter des Herstellers des Medikaments Rosh-Moskau CJSC erzielte. Gleichzeitig wusste und konnte Pharmstandard nicht über das Vorhandensein (Mangel) von Vereinbarungen (Verhandlungen) über die Lieferung von Dornaz alfa von anderen Geschäftseinheiten - potenziellen Bietern mit Anbietern dieses auf dem Markt erhältlichen Medikaments - Bescheid wissen. Die Nicht-Abnahme des anfänglichen (Maximal-) Preises der Partie Nr. 16 der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312 war nicht auf das Verschulden von Pharmstandard OJSC zurückzuführen, sondern war eine Folge der Tatsache, dass Pharmstandard OJSC der einzige Bieter für dieses Los war, in Verbindung damit, in Übereinstimmung mit Art. 37 des Bundesgesetzes vom 21.07.2005. Nein. 94-FZ "Auf Bestellungen für die Lieferung von Waren, die Durchführung von Arbeiten, die Erbringung von Dienstleistungen für staatliche und kommunale Bedürfnisse" die Auktion für dieses Los wurde für ungültig erklärt und der Staatsvertrag wurde zum ursprünglichen (Maximal-) Preis abgeschlossen. Der Abschluss des Antimonopolgremiums, dass der Kaufvertrag Nr. 129-P vom 01.10.2009. ist der Beweis für die nach Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" verbotene Vereinbarung, die den Normen der russischen Antimonopolgesetzgebung direkt widerspricht. Gemäß Artikel 11 Teil 1 des Bundesgesetzes „Über den Schutz des Wettbewerbs werden Vereinbarungen zwischen Wirtschaftsunternehmen als Kartell anerkannt und Wettbewerber sind verboten, d.h. zwischen Wirtschaftsunternehmen, die Waren auf demselben Rohstoffmarkt verkaufen, wenn solche Vereinbarungen zu Folgendem führen oder führen können: Festsetzung oder Beibehaltung von Preisen (Zöllen), Preisnachlässen, Zuschlägen (Ergänzungen) und (oder) Margen; Erhöhung, Senkung oder Beibehaltung der Preise auf Auktionen; Aufteilung des Warenmarktes nach territorialen Grundsätzen, Volumen des Verkaufs oder Kaufs von Waren, Sortiment der verkauften Waren oder Zusammensetzung der Verkäufer oder Käufer (Kunden); Einschränkung oder Beendigung der Produktion von Waren; (a) die Weigerung, Verträge mit bestimmten Verkäufern oder Käufern (Kunden) abzuschließen. Somit ist in der oben genannten Bestimmung des Gesetzes eindeutig festgelegt, dass die Liste der Verbote von Artikel 11 Teil 1 des Bundesgesetzes „Über den Schutz des Wettbewerbs“ nur für „horizontale“ Vereinbarungen gilt.

16

Der zwischen Pharmstandard und ROSTA geschlossene Vertrag ist eine „vertikale Vereinbarung, da gemäß Artikel 4 Absatz 19 des Bundesgesetzes „Über den Schutz des Wettbewerbs eine „vertikale Vereinbarung eine Vereinbarung zwischen Wirtschaftseinheiten ist, von denen eine Ware kauft und die andere Ware liefert (verkauft). Darüber hinaus ist in der aktuellen zum Zeitpunkt des Abschlusses des oben genannten Vertrags, die Redaktion des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" (Hrsg.). Bundesgesetz Nr. 164-FZ vom 17. Juli 2009 war Teil 1.1 von Artikel 11, der besagte, dass die in Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Verbote nicht für „vertikale Vereinbarungen gelten. Darüber hinaus sind Wettbewerber nach der Definition in Artikel 11 des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" Unternehmen, die Waren auf einem Rohstoffmarkt verkaufen. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" Warenmarkt - die Sphäre des Warenverkehrs (einschließlich Waren ausländischer Produktion), die nicht durch ein anderes Produkt ersetzt werden können, oder austauschbare Waren (nachfolgend - ein bestimmtes Produkt), innerhalb deren Grenzen (einschließlich geographische) auf wirtschaftlicher Grundlage technische oder andere Möglichkeiten oder Zweckmäßigkeiten des Erwerbers können Waren kaufen, und diese Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit ist außerhalb davon nicht verfügbar. In Anerkennung von Pharmstandard und ROSTA als schuldig, Artikel 11 Absatz 2, Teil 1, des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" verletzt zu haben, hat die FAS Russlands ihre Behauptung, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags Nr. 129-P vom 01.10.2009. Pharmstandard und ROSTA waren Konkurrenten, nicht definieren, weder die Produkt- oder geographischen Grenzen des Rohstoffmarktes, obwohl in Übereinstimmung mit Absatz 3.26 der FAS Verwaltungsvorschriften über die Ausführung der staatlichen Funktion der Einleitung und Prüfung von Fällen von Verstößen gegen die Antimonopolgesetzgebung der Russischen Föderation, genehmigt durch die Verordnung der FAS von Russland vom 25. Dezember 2007 Nr. 447 (im Folgenden als "Verwaltungsverordnung Nr." bezeichnet). 447"), war die Antimonopolbehörde dazu verpflichtet. Nach Auffassung der Kommission wurde diese Vereinbarung im Zeitraum bis zum 25.12.2009 getroffen. Bis zum 01.10.2009. Pharmstandard hat nie an der zivilen Zirkulation des Medikaments Dornaza alfa teilgenommen, hat dieses Medikament nicht gekauft und vor allem nicht verkauft. Somit im Zeitraum bis zum 01.10.2009. Pharmstandard und ROSTA waren keine Konkurrenten.

17.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags Nr. 129-P vom 01.10.2009. JSC "ROSTA" und JSC "Pharmstandard" waren keine Konkurrenten, da JSC "ROST" tatsächlich als offizieller Distributor des Herstellers und JSC "Pharmstandard" - als Käufer fungierte. Gleichzeitig, wie in sich selbst, der Kaufvertrag Nr. 129-P vom 01.10.2009. Es war ein Rahmen und nicht nur die Menge, sondern auch die Palette der Waren bestimmen. In der Tat, die Vereinbarung über die Lieferung des Medikaments Pulmozym im Volumen der Menge Nr. 16 der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312 wurde von Pharmstandard OJSC und ROSTA CJSC nach der Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Auktion und der Unterzeichnung des Staatsvertrages, nämlich 19.04.2010, erreicht. Seit vor der Auktion Ankündigung wussten sie nicht und konnten nicht die genauen Daten über die Bedürfnisse des staatlichen Kunden für das Medikament Dornaza alfa wissen. Darüber hinaus ist nicht klar, welche rechtliche Bedeutung für die Anerkennung von Pharmstandard OJSC und ROSTA CJSC Verletzung Absatz 2 von Teil 1 des Artikels 11 des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" durch den Abschluss und die Umsetzung einer Vereinbarung, die zur Aufrechterhaltung der Preise bei der Auktion Nr. 091127/001550/312 auf Los Nr. 16, das Datum der Allgemeinen Spezifikation Nr. 2 vom 01.11.2009. Die Behörde für das Monopolrecht begründet ihre Schlussfolgerung nicht, dass die Unterzeichnung dieser Spezifikation im Zeitraum vom 01.11.2009 erfolgte. 27.11.2009, und nicht in der Zeit ab 27.11.2009. 18.12.2009. ist der Beweis für eine wettbewerbswidrige Vereinbarung zwischen Pharmstandard und ROSTA. In keinem dieser Zeiträume waren Pharmstandard und ROSTA Wettbewerber, da sie nicht am gleichen Bieterverfahren teilnahmen. Der Antrag auf Teilnahme an der Auktion auf Los-Nr. 16 der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312 wurde von Pharmstandard OJSC am 18.12.2009 eingereicht. In der angefochtenen Entscheidung hat die FAS Russlands angegeben, dass 18.12.2009. Pharmstandard und ROSTA haben Anträge gestellt. Die Einreichung von Anträgen am selben Tag beweist jedoch nicht das Bestehen einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung zwischen den Unternehmen, zumal gemäß der Bekanntmachung der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312, 18.12.2009. Es war der letzte Tag der Bewerbung. Darüber hinaus wurde die Behauptung des Antimonopolorgans, dass Pharmstandard OJSC nicht wirklich die Absicht hat, an der

[illegible][illegible]

11

Teilnahme an der offenen Auktion Nr. 091127/001550/312 auf Los Nr. 16, Pharmstandard wollte den Markt der Droge Dornaza alfa betreten und gewinnen Bieten auf diesem Los, das ein natürlicher Wunsch für jeden gewissenhaften Bieter ist (was Pharmstandard ist). Gleichzeitig kann die Einreichung eines Antrags auf Teilnahme an den oben genannten Ausschreibungen durch CJSC „ROST nicht als den Interessen von Pharmstandard OJSC entsprechend anerkannt werden, da dies tatsächlich die Gewinne von Pharmstandard OJSC gefährdete. Das Fehlen von Preisangeboten aus dem JSC "ROST" Pharmstandard konnte nicht vorhergesehen werden. Unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände, die nach Ansicht des Beklagten bestätigen, dass jede der Personen, die gegen Artikel 11 Absatz 2 Teil 1 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs verstoßen haben, im Voraus von den Handlungen eines anderen Verletzers wusste, ist das Gericht der Ansicht, dass sie keinen ausreichenden Beweis für eine solche Vereinbarung (Vereinbarung) darstellen. , die zu einer ungünstigen Folge in Form des Abschlusses eines Vertrags mit einem einzigen Teilnehmer zum ursprünglichen (Höchst-)Preis führen könnte. Wie oben erwähnt, wird die Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 18 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs als schriftliche Vereinbarung anerkannt, die in einem Dokument oder mehreren Dokumenten enthalten ist, sowie als mündliche Vereinbarung. Gemäß Artikel 8 des Wettbewerbsschutzgesetzes sind koordinierte Maßnahmen als Maßnahmen wirtschaftlicher Einheiten auf dem Rohstoffmarkt zu verstehen, die die Gesamtheit der folgenden Bedingungen erfüllen: das Ergebnis solcher Handlungen den Interessen jeder dieser wirtschaftlichen Einheiten nur dann entspricht, wenn ihre Handlungen jeder von ihnen im Voraus bekannt sind; Handlungen jeder dieser Wirtschaftseinheiten werden durch Handlungen anderer Wirtschaftseinheiten verursacht und sind keine Folge von Umständen, die alle Wirtschaftseinheiten auf dem relevanten Rohstoffmarkt gleichermaßen betreffen. Somit betrachtet das Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs (Artikel 11, Teil 1, Artikel 8, Teil 2, Artikel 4, Absatz 18) wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und konzertierte Aktionen als eigenständige Zuwiderhandlungen im Bereich der Wettbewerbsbeschränkung.

20.

Gleichzeitig, wie aus der Entschließung des Plenums des Obersten Gerichtshofs der RF vom 30.06.2008 hervorgeht. Nein. 30 „In einigen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der Antimonopolgesetzgebung durch Schiedsgerichte ergeben, beweist die Antimonopolbehörde bei der Feststellung der Tatsache von konzertierten Aktionen das Vorhandensein von charakteristischen Anzeichen für konzertierte Aktionen, die in Artikel 8 des Wettbewerbsgesetzes aufgeführt sind, und berücksichtigt auch die Bestimmungen von Absatz 2 des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs der RF selbst. Gleichzeitig nennt das Gesetz nicht in ähnlicher Weise die qualifizierenden Merkmale einer mündlichen Vereinbarung, die nach Artikel 11 Teil 1 des Gesetzes verboten ist. Während der Prüfung des Falls und bei der Entscheidung hat die FAS-Kommission Russlands nicht festgestellt, warum und auf der Grundlage welcher Beweise die Maßnahmen der Kläger als Vereinbarung und nicht als konzertierte Maßnahmen eingestuft wurden, und außerdem wurden keine erschöpfenden Beweise für das Bestehen einer solchen Vereinbarung (Vereinbarung) vorgelegt. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Umstände kommt das Gericht zu dem Schluss, dass die Handlungen der Beschwerdeführer von der Antimonopolbehörde ungerechtfertigt als Verstoß gegen Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 des Wettbewerbsschutzgesetzes eingestuft wurden, in Zusammenhang mit dem der angefochtene Beschluss des Bundesmonopoldienstes vom 25.05.2012. im Fall Nr. 1 11/202-11 verletzt die Rechte und berechtigten Interessen der Antragsteller im Bereich der unternehmerischen und anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten. Auf der Grundlage der obigen Ausführungen kam das Gericht zu dem Schluss, dass die streitige Entscheidung des Bundesmonopoldienstes vom 25.05.2012 rechtswidrig und unbegründet sei. im Fall Nr. 1 11/202-11, von der Beklagten unter Verletzung der Normen der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation und Verletzung der Rechte und legitimen Interessen der Beschwerdeführer im Bereich der unternehmerischen und anderen wirtschaftlichen Aktivitäten angenommen. Daher gibt es in diesem Fall die in Artikel 13 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehenen Rechtsgrundlagen, die gleichzeitig erforderlich sind, um den Ansprüchen der Klägerinnen nachzukommen. Unter diesen Umständen kann der Antrag des Antragstellers uneingeschränkt berücksichtigt werden. Nach Artikel 201 Teil 2 der CPC der Russischen Föderation hat das Schiedsgericht festgestellt, dass der angefochtene nicht normative Rechtsakt, die Entscheidung und die Handlungen (Untätigkeit) von Stellen, die öffentliche Befugnisse ausüben, , Beamte nicht mit dem

[illegible]

Richter: M.M. Cousin